

Vermessungsstelle: Vermessungsbüro Lübcke Dipl.-Ing.(FH) Holger Lübcke Öffentl. bestellter Vermessungsingenieur Ludwigsluster Chaussee 72 19061 Schwerin Tel: 0385/39560-0 Fax: 0385/39560-19 E-Mail : info@vb-luebcke.de Internet : www.vb-luebcke.de		Vermessungsantrag (Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen)		Gemeinde:	
				Gemarkung:	
				Antragsbuch-Nr.:	
Antragsteller / Kostenträger: Name, Vorname 				Beantragt wird: <input type="checkbox"/> Feststellung von Grenzpunkten von Flurstücksgrenzen zur Flurstücksbildung mit örtlicher Vermessung (Zerlegungsvermessung) einschließlich Abmarkung <input type="checkbox"/> Feststellung von Grenzpunkten von Flurstücksgrenzen zur Flurstücksbildung ohne örtliche Vermessungen <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Sonderung <input type="checkbox"/> Verschmelzung <input type="checkbox"/> Nachträgliche Abmarkung festgestellter Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen (z.B. Nachholung einer zurückgestellten Abmarkung infolge vorangegangener Sonderung) <input type="checkbox"/> Feststellung von Grenzpunkten von Flurstücksgrenzen, Grenzwiederherstellungen einschließlich Abmarkung <input type="checkbox"/> Einmessung von Gebäuden nach § 28 GeoVermG M-V und Einmessung von Nutzungsartengrenzen, wenn erforderlich <input type="checkbox"/> Einmessung von Nutzungsartengrenzen <input checked="" type="checkbox"/> Fortführung des Liegenschaftskatasters	
Telefon (privat): _____ Telefon (dienstl.): _____		Telefon (mobil): _____			
Telefax: _____					
E-Mail: _____					
Straße Hausnummer 					
PLZ Wohnort 					
Weitere Angaben zum Antragsteller / Kostenträger: 					
Ansprechpartner: _____					

Betroffene(s) Flurstück(e):

Flur	Flurstück(e)	Eigentümer / Erbbauberechtigter (Name, Vorname)

Zweck der Zerlegung: grundbuchliche Abschreibung Bebauung unveränderliche Nutzung

Der Antragsteller/Kostenpflichtige verpflichtet sich, die nach der Kostenverordnung für Amtshandlungen im amtlichen Vermessungswesen (Vermessungskostenverordnung - VermKostVO M-V vom 20.02.2018 (GVOBl. M-V S. 66)), in Kraft seit 08.03.2018 und § 10 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG M-V) vom 04.10.1991 (GVOBl. M-V S. 366), zuletzt geändert §§ 3, 9 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2009 (GVOBl. M-V S. 666, 671) und Verwaltungsverfahren-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes M-V (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -VwVfG M-V), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.04.2016 (GVOBl. M-V S. 198) berechneten Leistungen, Gebühren und Auslagen zu tragen.

Die Stornierung eines Vermessungsauftrages hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Die angefallenen Kosten und Auslagen sind vom Antragsteller / Kostenpflichtigen zu tragen und werden ihm in Rechnung gestellt. Siehe auch Beiblatt zum Vermessungsantrag.

Die neuen Grenzen / festzustellenden Grenzpunkte

werden örtlich angezeigt. ergeben sich aus der beigefügten Skizze. ergeben sich aus dem Vertrag oder Plan.

Bemerkungen: (z. B. Art der / des Gebäude(s), weitere Anträge u. a. ggf. umseitig)	Gebäudewert: (Herstellungswert) €
Fortführungsunterlagen an (ggf. Notaranschrift und UR-Nr. des Vertrages):	Bodenwert: (Verkehrswert/m ²) €

Hiermit beantrage(n) ich (wir) vorstehende Amtshandlung(en). Die Hinweise auf dem Beiblatt und der Anlage zum Vermessungsantrag habe ich zur Kenntnis genommen.

X _____
 Ort, Datum

Antrag angenommen und angelegt durch:

(Auszufüllen von der Vermessungsstelle)

X _____
 Unterschrift Antragsteller / Kostenpflichtiger / Erwerber

X _____
 Unterschrift vom Eigentümer

Beiblatt zum Vermessungsantrag:

Der Antragsteller / Kostenträger wurde darauf hingewiesen, dass...

- bei einem Antrag auf Flurstücksbildung eine über die Beratungspflicht hinausgehende Prüfung der Einhaltung baurechtlicher Bestimmungen nur mit gesondertem Auftrag ausgeführt wird.
- der gestellte Antrag zur Grenzfeststellung vorhandener Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen in einen Antrag auf Grenzwiederherstellung umgedeutet wird, soweit sich bei der Durchführung der Liegenschaftsvermessung herausstellt, dass für die Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen die Voraussetzungen nach § 29 Absatz 1 GeoVermG M-V erfüllt sind.
- der gestellte Antrag zur Grenzwiederherstellung festgestellter Grenzpunkte in einen Antrag auf Grenzfeststellung umgedeutet wird, soweit sich bei der Durchführung der Liegenschaftsvermessung herausstellt, dass für die Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen die Voraussetzungen nach § 29 Absatz 1 GeoVermG M-V nicht erfüllt sind.
- Grenzpunkte nach § 30 Absatz 1 GeoVermG M-V dauerhaft und sichtbar abzumarken sind.
- von den im § 30 Absatz 2 und Absatz 3 GeoVermG M-V genannten Fällen von der Abmarkung abgesehen werden kann, sowie die Abmarkung vorgesehener Grenzpunkte zurückgestellt werden kann, wenn die Bedingungen nach § 30 Absatz 4 GeoVermG M-V erfüllt sind.
- der Antragsteller im Fall einer zurückgestellten Abmarkung nach § 30 Absatz 4 GeoVermG M-V verpflichtet ist, die Abmarkung nach Wegfall der Hinderungsgründe auf seine Kosten vornehmen zu lassen.
- die Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung im Liegenschaftskataster nachzuweisen sind und das aus der Grundlage dieser Ergebnisse das Liegenschaftskataster nach § 32 Absatz 1 GeoVermG M-V von der zuständigen unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde fortgeführt wird.
- nach § 16 VwKostG M-V die beantragte Amtshandlung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten abhängig gemacht werden kann.
- die Zurücknahme des Antrags in schriftlicher Form erfolgen muss und dass von dem Antragsteller/Kostenschuldner im Fall der Zurücknahme Kosten gemäß § 15 Absatz 2 VwKostG M-V zu tragen sind.

Datenschutzerklärung

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns wichtig. Wir verarbeiten Ihre Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Mit dieser Mitteilung informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung.

Art und Zweck der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die angemessene Durchführung Ihres Vermessungsauftrags und zur Erfüllung unserer vertraglichen bzw. vorvertraglichen Pflichten erforderlich. Wir erheben auf Ihre Anfrage hin Anrede, Name, Anschrift, Telefonnummern, E-Mailadressen und zur Auftragsbearbeitung notwendige Informationen (Grundeigentumsverhältnisse, Grundstücks- und Gebäudewerte, Auszüge aus dem Baulastenverzeichnis, Angaben aus Grundstückskaufverträgen bei unvermessenen Teilflächen).

Um Ihren Auftrag zu Ihrer Zufriedenheit abwickeln zu können, werden Ihre Daten automationsunterstützt (z.B. E-Mailverkehr, Zeichenprogramme) und in Form von archivierten Dokumenten (z.B. Korrespondenz, Auftragsunterlagen, Pläne, Vermessungsunterlagen, Handakte, personalisierte Bescheide oder Rechnungen) verarbeitet.

Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Abs. 1 Buchst. b der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 27. April 2016. Außerdem erfolgt die Datenverarbeitung auf Basis des Art. 6 Abs. 1 Buchst. f der DSGVO zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen.

Nutzung und Weitergabe der personenbezogenen Daten

Ihre Daten verwenden wir nur zur Auftragsabwicklung, zur Beantwortung Ihrer Anfragen, zu Buchhaltungs- und Abrechnungszwecken sowie für die technische Administration.

Wir geben Ihre personenbezogenen Daten nur an Dritte weiter, wenn Sie dazu Ihre Einwilligung erteilt haben oder soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. b DSGVO für die Abwicklung des Auftragsverhältnisses mit Ihnen erforderlich ist. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Katasterbehörden zur Fortführung des Liegenschaftskatasters, an untere Bauaufsichtsbehörden im Zusammenhang mit Baugenehmigungsverfahren oder Baulasterklärungen sowie an Grundbuchämter für Verschmelzungsanfragen. Bei der Bekanntgabe von Grenzfeststellungen und Abmarkungen nach § 31 Abs. 3 des Geoinformations- und Vermessungsgesetzes (GeoVermG M-V) werden Namen und Flurstückskennzeichen auch den unmittelbaren Grundstücksnachbarn als Beteiligten im Verwaltungsverfahren bekannt gegeben.

Die für die Auftragsbearbeitung von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der Aufbewahrungspflicht für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure nach § 12 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 des Gesetz über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BO-ÖbVI M-V) gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. c DSGVO aufgrund von steuerrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind, Sie in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. a DSGVO eingewilligt haben oder Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.

Ihre Rechte

Sie sind dazu berechtigt,

- zu überprüfen, ob und welche personenbezogenen Daten über Sie gespeichert sind und Kopien dieser Daten zu erhalten.
- die Berichtigung, Ergänzung oder das Löschen Ihrer personenbezogenen Daten, die falsch sind oder nicht rechtskonform verarbeitet werden, zu verlangen.
- zu verlangen, die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken.
- unter bestimmten Voraussetzungen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen oder die für das Verarbeiten zuvor gegebene Einwilligung zu widerrufen.
- Datenübertragbarkeit zu verlangen und
- die Identität von Dritten, an welche Ihre personenbezogenen Daten übermittelt werden, zu kennen.

Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche in einer anderen Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. Die Aufsichtsbehörde ist: Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Werderstraße 74a, 19055 Schwerin, Telefon: 0385 59494-0, Telefax: 0385 59494-58, E-Mail: info@datenschutz-mv.de.

Unsere Kontaktdaten

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch den Verantwortlichen:

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing.(FH) Holger Lübcke

Ludwigsluster Chaussee 72, D-19061 Schwerin, Deutschland

E-Mail: info@vb-luebcke.de

Telefon: +49 (0) 385 39 560-12

Fax: +49 (0) 385 39 560-19

Der/die Datenschutzbeauftragte ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Herrn Holger Lübcke, beziehungsweise unter info@vb-luebcke.de erreichbar.